

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen 193

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)..... 193
Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen..... 194

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche..... 195

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Stoetze..... 196

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2012..... 197

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2013..... 198

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2013)..... 198

6. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Uelzen, den 19. Dezember 2012

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dienstsiegel

Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 1. Januar 1998 in der Fassung vom 1. Oktober 2012

1. Notfalleinsatz

Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **478,00 €** erhoben.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **78,00 €**.

Für jeden weiteren Kilometer bis 250 Kilometer **2,76 €**.

Ab 251 Kilometer je Kilometer **0,48 €**.

3. Notarzteeinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **175,00 €** berechnet. (Ohne Notarztekosten)

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **216,00 €** berechnet.

6. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 (2) der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6, 10 (6), 58 und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende Änderung der ParkGO beschlossen:

Artikel 1

Die „Gebührenordnung der Stadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)“ wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Parkgebühren betragen für jede Stunde 1,20 €.“
- § 1 Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Park & Ride-Anlage am Bahnhof Uelzen (Kaiser-/Margaretenstraße), die Kunden der Deutschen Bahn vorbehalten ist, betragen die Gebühren für

- Tageskarten	4,00 €,
- Wochenkarten	13,00 €,
- Monatskarten	27,00 €,
- Jahreskarten	200,00 €.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, den 10. Dezember 2012
STADT UELZEN
gez. Otto Lukat (Siegel)
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 8. Oktober 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeiträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht angerechnet – länger als drei Monate nicht, so fällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 21 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionsitzungen von 10 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen von der Gemeinde angeordnet wurde.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3

Zusätzliche Aufwendungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|------------------------------------------------------|-------|
| a) an den Gemeinderatsvorsitzenden | 180 € |
| b) an seinen 1. Stellvertreter | 27 € |
| c) an seinen 2. Stellvertreter und die Beigeordneten | 22 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden | 27 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrerer der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8 €. § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Der Ratsvorsitzende, die übrigen Ratsmitglieder und die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten keinen besonderen Fahrtkostenersatz.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 21 € je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 31 € pro Einzelfall begrenzt.

§ 8

Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt:

a) für den Gemeindedirektor	180,00 €
b) für den stellvertretenden Gemeindedirektor	12,00 €
c) für ein ehrenamtliches Beschäftigungsverhältnis	120,00 €
- (2) Wird der Gemeindedirektor in seiner Verwaltungsarbeit durch eine ehrenamtliche Beschäftigung entlastet, so beträgt die Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor 120,00 €.
- (3) Ist der Gemeindedirektor Mitglied des Rates gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht ausführt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (5) Führt der stellvertretende Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die volle für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Orts- teil im Gemeindegebiet berufen.

- (2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute wird jährlich pauschal vergütet und zwar im Ortsteil
- | | |
|--------------|-------|
| ■ Bruchwedel | 105 € |
| ■ Dörnte | 130 € |
| ■ Jarlitz | 130 € |
| ■ Süttoff | 130 € |
| ■ Stöcken | 155 € |
| ■ Oetzen | 205 € |

§ 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen in der Fassung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft

Rosche, den 9. Oktober 2012
GEMEINDE OETZEN

H. Rätzmann
- Der Gemeindedirektor -

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche am 29. November 2012 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche leisten ihre Tätigkeit für die Samtgemeinde Rosche grundsätzlich unentgeltlich. Ansprüche auf Auslagenersatz, Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Geltendmachung von Verdienstausschlag und Fahrtkostenersatz werden jedoch im Rahmen dieser Satzung abgegolten.

§ 2

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Gemeindebrandmeister	225,00 €
2. die stellv. Gemeindebrandmeister	100,00 €
3. die Ortsbrandmeister	
3.1. der Stützpunktwehren	90,00 €
3.2. der Ortswehren mit Grundausstattung	45,00 €
3.3. die stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren	45,00 €
3.4 die stellv. Ortsbrandmeister Grundausstattung	50,00 € p.a.
4. die Sicherheitsbeauftragten	
4.1. für den Samtgemeindebereich	25,00 €
4.2. für die Stützpunktwehren	17,00 €
5. die Gerätewarte	
5.1. für den Samtgemeindebereich	25,00 €
5.2. für die Stützpunktwehren	30,00 €

- 5.3. für die Ortswehren mit Grundausstattung 15,00 €

6. die Jugendwarte

- 6.1 der Gemeindejugendwart 35,00 €
6.2 der Ortswehr 35,00 €

7. Atemschutzgerätewart für den Samtgemeindebereich 25,00 €

Ist ein stellv. Gemeindebrandmeister gleichzeitig ein Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zu seiner Entschädigung als stellv. Gemeindebrandmeisters 50% Entschädigung des Ortsbrandmeisters.

Ist ein Jugendwart gleichzeitig Jugendwart für den Samtgemeindebereich, erhält er zusätzlich zu seiner Entschädigung 50% der Entschädigung für den Jugendwart.

Ein Fahrzeug mit Vorbaupumpe gilt als ein Gerät. Ein Satz Atemschutzgerät (2 oder 4 Stück) zählt ebenfalls als Gerät. Die Rettungssätze der Stützpunktwehren zählen ebenfalls als ein Gerät.

- (2) Der Ausbildungsleiter für den Samtgemeindebereich erhält je durchgeführten Grundausbildungslehrgang eine Entschädigung von 400,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres gezahlt. Der Anspruch gilt nur bis zum Ende des Monats, in dem der Empfänger aus dem Amt ausscheidet.
- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen sind neben allen Auslagen auch der Verdienstausschlag und die Fahrtkosten für Sitzungen, Übungen, Einsätze und sonstige Veranstaltungen abgegolten. § 4 bleibt unberührt.

§ 3

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister aus persönlichen Gründen ununterbrochen länger als 3 Monate (Erholungsurlaub nicht eingerechnet) gehindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so erhält der ihn vertretende stellv. Gemeindebrandmeister für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters unter Anrechnung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Entschädigung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister entfällt für diesen Zeitraum.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger nach § 2.

§ 4

- (1) Abweichend von den Regelungen der in §§ 2 Abs. 1 und 4 wird der sich durch Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ergebende nachweisbare Verdienstausschlag erstattet, gleichzeitig beschränkt auf

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen
b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden und ähnlichem
c) Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr, wenn diese angeordnet sind und über den in der jeweiligen Dienstanzweisung enthaltenen Aufgaben Umfang hinausgehen.
Die Genehmigung zu b) erteilt der Samtgemeindedirektor oder Vertreter im Amt.

- (2) Erstattungsfähig nach Abs. 1 ist nur der nachgewiesene Verdienstausschlag. Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstausschlag ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht.
- (3) Abweichend von Abs. 1 wird für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Celle eine Entschädigung in Höhe von 35,00 € pro Tag gezahlt.
Die Lehrgänge an der Feuerwehrfachschule Celle werden nur nach vorheriger Absprache durch die Verwaltung genehmigt.

§ 5

- (1) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Stufe B.
- (2) Für Mitglieder der Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, gilt § 4 entsprechend.

II. Inkrafttreten

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Neufassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche vom 9. April 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2007 außer Kraft.

Rosche, den 29. November 2012
SAMTGEMEINDE ROSCHE
H. Rätzmann
Der Samtgemeindebürgermeister

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Stoetze

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 11. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 10,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen von der Gemeinde angeordnet wurde.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder

gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den Bürgermeister 150,00 €
 - b) an seinen 1. Stellvertreter 15,00 €
 - c) Fraktionsvorsitzende 15,00 €

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 €. § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Für Fahrten mit eigenem Pkw werden an die Ratsmitglieder und an die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und diesen ergänzenden Vorschriften (Nds. Verordnung über die Wegstreckenentschädigung (NWegEVO) vom 24. Januar 2001) von z. Zt. 0,22 € pro Kilometer gezahlt. Der Ratsvorsitzende erhält eine Pauschale zur Abgeltung dieser Fahrtkosten und Telefonkosten im Gemeindegebiet von 34,00 € monatlich.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens 6,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 16,00 € begrenzt.

§ 8

Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt für den Gemeindedirektor auf monatlich 120,00 €.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

§ 9

Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Orts-

- teil im Gemeindegebiet berufen. Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute beträgt 0,50 € je Einwohner und Jahr.
- (2) Zur Abgeltung der Fahrtkosten werden jährlich als Pauschale 20 € gezahlt.
- (3) Für die durch Dienstanweisung geregelten Spielplatzüberwachungsaufgaben erhalten die Spielplatzbeauftragten einen Betrag von 50 € pauschal pro Jahr.

**§ 10
Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
Stoetze, den 12. Juli 2012
(Musik)
Gemeindedirektor

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 8. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--------------------------------------------|-------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 8.276.400 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.729.200 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 3.700 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.000.700 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.709.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 135.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 647.600 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 512.600 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 290.500 € |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 512.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |

- | | |
|-----------------------------------------|----------|
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Bienenbüttel, den 8. Mai 2012
GEMEINDE BIENENBÜTTTEL
(Waltje) Bürgermeister

**2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der
Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 20. September 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.276.400	583.700	0	8.860.100
ordentliche Aufwendungen	8.729.200	130.900	0	8.860.100
Außerordentliche Erträge	3.700	0	0	3.700
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.000.700	583.700	0	8.584.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.709.800	130.900	0	7.840.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	135.000	12.000	22.000	125.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	647.600	10.000	20.000	637.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	512.600	0	0	512.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	290.500	0	0	290.500
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.648.300	595.700	22.000	9.222.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.647.900	140.900	20.000	8.768.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 230.000 € um 230.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bienenbüttel, den 20. September 2012

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL
(Waltje) Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzungen

3.1 Die vorstehenden Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 7. Dezember 2012 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2012) erteilt worden.

3.3 Die Haushaltspäne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. Februar 2013 bis 8. Februar 2013 in Bienenbüttel, im Rathaus, Zimmer 1.11, zu folgenden Öffnungszeiten 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 17. Januar 2013

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL
(Waltje) Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 20. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	261.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	261.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	277.900,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	287.200,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	257.900,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.700,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	20.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	35.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Rätzlingen, den 21. November 2012

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Rätzlingen, den 16. Januar 2013

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 7. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	400.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	400.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	410.800,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	420.900,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	379.300,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.900,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	31.500,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	70.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

Stoetze, den 8. November 2012

(Musik)
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Stoetze, den 16. Januar 2013
(Musik)
Gemeindedirektor

